

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **22 (1942-1943)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

22. JAHRGANG - DEZEMBER 1942 - HEFT 4

Offizielle Arbeitsbeschaffung

Von Emil J. Walter.

In seiner Sitzung vom 29. Juli 1942 hat der Bundesrat einen Beschluß über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegszeit gefaßt. «Er enthält den Grundsatz, daß der Bund in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft, Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit trifft, *sofern und soweit die private Wirtschaft nicht in der Lage ist*, aus eigener Kraft ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Die Arbeitsbeschaffung erfolgt nach einem *Gesamtplan*, dem die ordentlichen und außerordentlichen Arbeiten und Aufträge des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie von Verbänden und Unternehmungen einzuordnen sind. Der Plan ist auf *lange Sicht* aufzustellen, den veränderten Verhältnissen fortlaufend anzupassen und nach Maßgabe seiner Durchführung zu ergänzen. Damit ist der Bundesrat zu einer langfristigen und planmäßigen Arbeitsbeschaffungspolitik übergegangen, die es sich zur Aufgabe macht, durch *vorsorgliche* Maßnahmen den Eintritt größerer Arbeitslosigkeit zu verhindern, statt, wie bisher, sich darauf zu beschränken, eingetretene Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.»

Mit diesen Worten umschreibt der eidgenössische Delegierte für Arbeitsbeschaffung in seinem Zwischenbericht über «Arbeitsbeschaffung in der Kriegs- und Nachkriegszeit» (Polygraphischer Verlag AG., Zürich 1942) einleitend die grundsätzliche Einstellung des Bundes zu dieser entscheidenden Frage schweizerischer Wirtschaftspolitik. Bedeutsam ist außerdem die nachfolgende Feststellung: «Der Hinweis, daß der Bund nur so weit eingreift, als die freie Wirtschaft nicht in der Lage ist, die Vollbeschäftigung herbeizuführen, läßt bereits erkennen, daß nicht daran gedacht wird, *das Verhältnis von Staat und Wirtschaft grundlegend zu ändern.*» Denn auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung müsse «das Schwergewicht bei den Kantonen und bei der Wirtschaft» liegen. Es könne nicht übersehen werden, «daß die staatliche Arbeitsbeschaffung nur dort zum vollen Erfolge führte, wo der Staat von zentraler Stelle aus die gesamte Wirtschaft unter seine Kontrolle nahm und souverän diejenigen Maßnahmen anordnete, die ihm zur Erreichung der Vollbeschäftigung notwendig erschienen. Wollten wir bei uns den gleichen Weg beschreiten, so würden wir damit (!) gegen die elementarsten Grundsätze unserer Verfassung,